Stadt Leverkusen Vorlage Nr. 2022/1784

Der Oberbürgermeister

II/20-20-202-re
Dezernat/Fachbereich/AZ

03.11.2022
Datum

Beratungsfolge	**Datum**	**Zuständigkeit**	**Behandlung**
Finanz- und Digitalisierungsausschuss	28.11.2022	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	12.12.2022	Entscheidung	öffentlich

Betreff:
Neufassung der Abfallentsorgungsgebührensatzung und Festsetzung der Abfallentsorgungsgebühren 2023

Beschlussentwurf:

1. Der Rat der Stadt Leverkusen nimmt zur Kenntnis, dass die Gebührenbedarfsberechnung und der Vorschlag zur Festsetzung der Abfallentsorgungsgebühren auf der Grundlage des von der Geschäftsführung der AVEA GmbH & Co. KG aufgestellten Wirtschaftsplanes 2023 und der damit korrespondierenden preisrechtlichen Kalkulation 2023 auf der Basis der testierten Vorkalkulation der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten erfolgen.

2. Die Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 1 der Vorlage) und die Ermittlung der Gebührensätze (Anlage 2 der Vorlage) werden zur Kenntnis genommen.

3. Die Neufassung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung wird in der als Anlage 4 zu dieser Vorlage beigefügten Fassung beschlossen.

gezeichnet:

Richrath

In Vertretung
Molitor

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☐ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☒ **Ja – ergebniswirksam**
Produkt: 11101 Sachkonto: 526100
Aufwendungen für die Maßnahme: 21.965.010,48 € (Kosten AVEA)
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**
Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt
☐ Ansätze sind ausreichend
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:
☐ Personal-/Sachaufwand: €
☐ Bilanzielle Abschreibungen: €
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.
☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:
☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten): €**
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:
☐ Personal-/Sachaufwand**: €**
Produkt: Sachkonto

☐ **ggf. Hinweis Dez. II/FB 20**:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	**Nachhaltigkeit**	**kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit**	**langfristige Nachhaltigkeit**
☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Begründung:

1. Allgemeines:

Mit Vorlage Nr. 2022/1667 „Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) zur Einführung der getrennten Bioabfallerfassung und Neustrukturierung des Gebührensystems“ hat der Rat beschlossen, dass die getrennte Bioabfallerfassung ab 2023 eingeführt und das Gebührensystem modifiziert wird. Diesem Beschluss sind seit 2021 Vorarbeiten durch die Verwaltung unter regelmäßiger Einbindung einer Projektgruppe bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Politik, der Wohnungswirtschaft, von Haus- und Grund, des Mietervereins und des Verbandes Wohneigentum NRW vorangegangen. Im Einzelnen wird hierzu auf die Begründung zur Vorlage Nr. 2022/1667, in der die Entwicklung detailliert dargestellt worden ist, verwiesen.

Neben der Neufassung der Abfallentsorgungssatzung ist die Entwicklung der Landesgesetzgebung für die erforderliche Umstrukturierung der Gebührensatzung ausschlaggebend. So hat das Land NRW aktuell mit Fassung vom 19.02.2022 das Landeskreislaufwirtschaftsgesetz NRW (LKrWG NRW) überarbeitet. Das bisherige Gebührensystem wurde Anfang der 90er Jahre eingeführt und lange Jahre beibehalten. Allerdings hat sich in dieser Zeit die Gesetzeslage und die Rechtsprechung weiterentwickelt. In der Folge davon ist das Gebührensystem an die aktuellen rechtlichen Grundlagen anzupassen und zukunftsfähig neu zu gestalten. In dem zurzeit bestehenden Gebührensystem ist die Gebührenzahlung von der Leistung entkoppelt.

So bezahlen fünf Personen für 240 Liter (L) bereitgestelltes Volumen 482,95 €, während acht Personen für das gleiche Volumen 772,72 € bezahlen. Bei fünf Personen werden zurzeit lediglich 150 L über die Gebühren abgerechnet, während 90 L (37,5 % der Leistung) nicht berücksichtigt werden. Bei acht Personen wird die vollständige Literzahl (240 L) angesetzt. Sowohl die fünf Personen als auch die acht Personen haben die 240-L-Restmülltonne, nur zu einem anderen Preis.

Bei dem Vergleich der neuen Gebührenfestsetzung mit der aktuell noch gültigen Gebührenerhebung ist daher immer darauf zu achten, dass die bezahlten Leistungen miteinander verglichen werden. Ausgehend von dem Volumen stellt sich der Unterschied bei gleichbleibender Inanspruchnahme ohne Volumenänderung wie folgt dar:

Volumen/ 14 Tage	**Einwohner**	**Bezahlte Leistung – aktuell**	**Bezahlte Leistung in Prozent**	**Bezahlte Leistung - künftig**
60 Liter	1	30 Liter	**50 %**	60 Liter
60 Liter	2	60 Liter	100 %	60 Liter
120 Liter	3	90 Liter	**75 %**	120 Liter
120 Liter	4	120 Liter	100 %	120 Liter
240 Liter	5	150 Liter	**62,5 %**	240 Liter
240 Liter	6	180 Liter	**75 %**	240 Liter
240 Liter	7	210 Liter	**87,5 %**	240 Liter
240 Liter	8	240 Liter	100 %	240 Liter

Anhand dieser Darstellung ist zu erkennen, dass die Veranlagung der Gebühren auf Basis der Einwohner*innen, wie oben erwähnt, eine Entkoppelung der Gebühren von der Inanspruchnahme darstellt. Daher werden für die Grundstücke höhere Gebühren fällig, für die bisher nur einen Teil der Gebühren - gemessen an der Inanspruchnahme - berechnet wurden, sofern sie das zurzeit genutzte Volumen beibehalten.

Natürlich besteht in diesen Fällen die Möglichkeit, im Rahmen der in der Abfallentsorgungssatzung festgelegten Grenzen seine Leistung an die bisher gezahlten Gebührenanteile anzugleichen. Zum Beispiel kann bei fünf Personen ein Restmüllvolumen von 160 L gewählt werden, sodass - gemessen an dem bisher bezahlten Gebührenanteil - kein Nachteil entsteht.

Eine wichtige Vorgabe der heutigen Rechtslage ist, dass das Gebührensystem Anreize zur Abfallvermeidung/-verwertung schafft. Dieser landesgesetzlichen Vorgabe kann nur durch eine Neustrukturierung des Gebührensystems Folge geleistet werden. Da neben der notwendigen Umstellung des Gebührensystems auch die zwischenzeitlich beschlossene Einführung einer getrennten Bioabfallerfassung aufgrund der europäischen und bundesgesetzlichen Rechtslage geboten war und diese Reformen jeweils Auswirkungen aufeinander haben, wurden diese zusammen angegangen.

Bei der Wahl des neu aufgesetzten Gebührensystems empfiehlt die Stadtverwaltung eine Kombination aus Grundgebühr je Grundstück und einer Leistungsgebühr je L Restmüllvolumen als „sogenannte“ Einheitsgebühr. Durch die Grundgebühr wird ein Teil der mengenunabhängigen Fixkosten abgedeckt. Von den insgesamt ca. 7,4 Mio. € Fixkosten werden lediglich ca. 1 Mio. € in die Grundgebühr eingesetzt und die Grundgebühr auf 30 € je Grundstück festgesetzt. Hiermit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass eine zu hohe Grundgebühr den Anreiz zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung reduziert.

Die nicht über die Grundgebühr abgerechneten Kosten - die verbleibenden Fixkosten sowie die mengenabhängigen variablen Kosten - fließen in die Leistungsgebühr ein. Die Gebührenberechnung der Leistungsgebühr erfolgt als Einheitsgebühr über den sogenannten Gefäßvolumenmaßstab, in dem die Gebühr nach der Größe des Restmüllbehälters und der Leerungshäufigkeit bestimmt wird.

Rechtlich wurde zu dem Gefäßvolumenmaßstab vom Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) u. a. in einem Urteil, Az. 9 A 1795/99, festgestellt, dass dieser Maßstab den landesgesetzlichen Vorgaben wirksame Anreize zur Abfallvermeidung/-verwertung zu schaffen genügt. Auch hat die Rechtsprechung entschieden, dass eine Stadt die Menge des auf dem Grundstück anfallenden Abfalls durch Richtwerte pauschalierend bestimmen kann. Bei der Bestimmung der Mindestrestmüllmenge muss sich die Stadt nicht an dem absoluten Minimum orientieren. Behälterbezogene Überkapazitäten sind im Interesse einer möglichst einfachen und reibungslosen Funktion der öffentlichen Abfallentsorgung hinzunehmen (OVG NRW Az. 14 A 2651/09).

Das für Leverkusen angesetzte Regelvolumen von 30 L und Mindestvolumen von 20 L je 14 Tage entspricht den landesgesetzlichen Vorgaben. Es wurde auf der Grundlage der in der Rechtsprechung anerkannten Berechnungsmethode (Restmüll je Einwohner*in und Jahr/52 Wochen/durch Schüttverdichtungsfaktor) festgestellt. Diese Berechnung hat für Leverkusen ergeben, dass das durchschnittliche Restmüllaufkommen

(ohne Biotonne) je Einwohner*in und Woche 14,9986 L, umgerechnet auf 14 Tage 29,9972 L, beträgt. Der Anteil an Nahrungs- und organischen Küchenabfällen beläuft sich im Durchschnitt auf ca. 1/3 des Restmülls (Verweis auf Seite 4, II der Begründung zur Vorlage Nr. 2022/1667), sodass bei Nutzung einer Biotonne das Mindestrestmüllvolumen um 1/3 (10 L) reduziert werden kann.

Der vorgenannte Gefäßvolumenmaßstab wird in 95 % der Städte und Gemeinden praktiziert. Gleichzeitig wird durch diesen Maßstab eine bessere Vergleichbarkeit bei Gebührenvergleichen, zum Beispiel durch den Haus- und Grundstückseigentümerverein oder den Bund der Steuerzahler, erreicht. Die bisher lediglich in dem Leistungsangebot am AVEA Wertstoffzentrum und der Preisliste AVEA Schadstoffzentrum ausgewiesenen Gebühren werden, um eine größere Transparenz zu erzielen, mit in die Gebührensatzung aufgenommen (Anlage 4, Blatt 9 bis 12).

2. Kostenansätze

Bei der Beauftragung der AVEA GmbH & Co. KG (AVEA) durch die Stadt Leverkusen und den Bergischen Abfallwirtschaftsverband (BAV) handelt es sich um öffentliche Aufträge, deren Entgelte den preisrechtlichen Vorschriften der „Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten“ (LSP) unterliegen. Nach dem Ratsbeschluss vom 16.12.1996 (Vorlage Nr. R 629/14. TA) ist die Vorkalkulation der AWL Abfallwirtschaftsgesellschaft Leverkusen mbH - und somit der AVEA als deren Rechtsnachfolgerin - nach LSP durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Die Prüfung der Entgeltkalkulation 2023 der AVEA wurde von der Konlus GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt.

Die Grundlage der Kostenkalkulation der AVEA beruht auf der eben beschriebenen LSP Kalkulation mit Endstand vom 18.10.2022 und der darauf basierenden Kosten- und Erlösaufteilung für den kommunalen Anteil sowie den Anteil für das Duale System Deutschland. (Hinweis auf Vorlage Nr. 2020/0283). Diese Kostenkalkulation der AVEA beinhaltet noch einen Kostenansatz für die CO2-Bepreisung von Müllheizkraftwerken. Da der Bundestag am 20.10.2022 jedoch beschlossen hat, dass eine CO2-Bepreisung erst ab 2024 anfällt, entfällt auch dieser Kostenansatz. Laut Auskunft der AVEA ist eine Änderung der mit dem BAV abgestimmten Kostenkalkulation nicht mehr möglich. Da bei der Kalkulation nur Kostenprognosen ansatzfähig sind, deren Eintritt wahrscheinlich ist, hat die Stadtverwaltung entschieden, in diesem Ausnahmefall, von der Kostenkalkulation abzuweichen und die Kostenprognose um die Kosten für die CO2-Bepreisung zu kürzen.

Um die nationalen Klimaschutzziele Deutschlands zu erreichen, ist am 19.12.2019 als Teil des Klimapakets der damaligen Bundesregierung das Gesetz über einen nationalen Zertifikathandel für Brennstoffemissionen verkündet worden, zunächst für die Sektoren Wärme und Verkehr. Mit dem jetzt vorgelegten Gesetzentwurf (der Gesetzentwurf ist zurzeit in der Beratung) sollten nunmehr auch ab 2023 die Brennstoffe Kohle und Abfälle in das Gesetz aufgenommen werden. Die hierfür anfallenden Kosten sind auch in der Präsentation bei der Projektgruppensitzung am 20.10.2022 eingerechnet gewesen und führten zu den dort präsentierten Gebührensätzen. Da der Bundestag am 20.10.2022 jedoch beschlossen hat, die Aufnahme der CO2-Bepreisung um ein Jahr nach 2024 zu verschieben, wurde die Kalkulation entsprechend angepasst.

Die Verwaltung geht davon aus, dass die Gesellschafterversammlung der AVEA am 28.11.2022 den Wirtschaftsplan 2023 in der der Festsetzung der Abfallentsorgungsgebühren zugrundeliegenden Fassung beschließt. Neben den Selbstkosten der AVEA sind auch städtische Kosten ansatzfähig. Die einzelnen städtischen Kostenansätze sind Anlage 1 Blatt 2 zu entnehmen.

3. Bemessungsgrundlagen

Die größten Änderungen, die sich gegenüber der langjährig gewohnten Kalkulation ergeben, sind bei den Bemessungsgrundlagen zu finden. Diese waren vollständig neu zu ermitteln bzw. zu prognostizieren.

Während bis 2022 die Einwohner*innen, Einwohnergleichwerte und Mehrwerte die Bemessungsgrundlage bildeten, wird die Bemessungsgrundlage jetzt im Regelfall von dem in Anspruch genommenen Restmüllvolumen gebildet. Dieses Volumen wird mit Umrechnungsfaktoren belegt, um die unterschiedlichen Leerungshäufigkeiten (Faktor 1 auf Anlage 2, Blatt 1) zu berücksichtigen. So bestehen bei der 14-tägigen Leerung insgesamt 26 Abfuhren, während ein Restmüllsack beispielsweise nur einmal abgeholt wird.

Mit dem zweiten Faktor wird der Berechnung des Gebührenabschlags bei Eigenkompostierung Rechnung getragen. Der durchschnittliche Anteil an kompostierbarem Restmüll beträgt rund 14 % (keine Änderung gegenüber des in der Vergangenheit eingesetzten Faktors, sodass in diesen Fällen die Gebührenhöhe 86 % des ungekürzten zweiten Faktors beträgt (0,86). Im Fall der Gebühr ohne Transport bildet der zweite Faktor die Umrechnung von Kilogramm Verbrennungsmenge in L-Volumen ab. Diese Umrechnung wird unter dem Punkt „Grundstücke, die vom Transport befreit sind“ näher erläutert.

a.) Grundgebühr

Aktuell sind 32.704 Grundstücke erfasst, für die eine Grundgebühr festgesetzt wird. Hier sind jedoch noch nicht alle Neubauten aus diesem Jahr und auch nicht die Neubauten, für die in 2023 ebenfalls eine Grundgebühr festzusetzen ist, erfasst. Insgesamt wird von einem grundgebührenpflichtigen Zugang von rd. 100 Neubauten ausgegangen (Neubauten 2023 werden verteilt im nächsten Jahr gebührenpflichtig, abhängig von der Bezugsfertigkeit des Neubaus). Daher werden in der Gebührenkalkulation 32.800 Einheiten (Grundstücke) angesetzt.

b.) Leistungsgebühren

Nach einer Auswertung der AVEA (Stand 28.09.2022) sind folgende Abfallbehälter im Stadtgebiet im Einsatz:

Restmülltonnen wöchentliche Abfuhr:

Größe	Anzahl	Volumen
60 L	0	0 L
120 L	1	120 L
240 L	33	7.920 L
660 L	5	3.300 L
770 L	8	6.160 L
1.100 L	97	106.700 L
2.500 L	3	7.500 L
5.000 L	0	0 L
Summe Liter		**131.700 L**

Restmülltonnen 14-tägige Abfuhr:

Größe	Anzahl	Volumen
60 L	9.878	592.680 L
120 L	12.7441	1.529.280 L
240 L	9.623	2.309.520 L
660 L	651	429.660 L
770 L	700	539.000 L
1.100 L	2.417	2.658.700 L
2.500 L	20	50.000 L
5.000 L	9	45.000 L
Summe Liter		**7.561.160 L**

Arzttonnen* 14-tägige Abfuhr:

Größe	Anzahl	Volumen
60 L	51	3.060 L
120 L	71	8.520 L
240 L	137	32.880 L
660 L	11	7.260 L
770 L	2	1.540 L
1.100 L	18	19.800 L
2.500 L	0	0 L
5.000 L	0	0 L
Summe Liter		**70.000 L**

*Arzttonnen sind verschließbare Restmülltonnen

Wertstofftonnen (Altpapier/Kartonagen) 4-wöchentliche Abfuhr:

Größe	**Anzahl**	**Volumen**
120 L	17.824	2.138.880 L
240 L	14.059	3.374.160 L
660 L	1.092	720.720 L
770 L	906	697.620 L
1.100 L	2.974	3.271.400 L
2.500 L	21	52.500 L
5.000 L	6	30.000 L
Summe Liter		**10.285.280 L**

Durch die Einführung der Biotonne und die Umstellung des Gebührensystems werden sich in der Tonnenlandschaft Veränderungen ergeben. Da das neue Gebührensystem den Anreiz bietet, dass Eigentümer*innen Einfluss auf die Höhe der individuellen Abfallentsorgungsgebühr für das Grundstück nehmen können, ist es erforderlich, sie zu befragen. Zur Einführung des Gebührensystems wurden daher alle Eigentümer*innen aufgefordert, ihre zukünftige Nutzung der Einrichtung „kommunale Abfallentsorgung“ mitzuteilen.

Umfang der in den Gebühren enthaltenen Leistungen

Über die Gebühren werden nicht nur der regelmäßige Transport und die Entsorgung der auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehälter beglichen. Insbesondere sind auch die nachfolgend aufgelisteten Teilleistungen mit den Gebühren abgegolten:

- Je Jahr 2 Abfuhren und Entsorgungen von Sperrmüll und Elektrogroßgeräten.
- Die Kosten der Abfallberatung.
- Die Kosten der Entsorgung des wilden Mülls.
- Die Kosten der Entleerung und Entsorgung von Straßenpapierkörben.
- Die mit dem Betrieb einer Deponie verbundenen Kosten.
- Die Abgabe von Sperrmüll und Elektrogroßgeräten im Wertstoffzentrum, sofern durch die Anlieferung kein zusätzlicher Sortieraufwand bei der AVEA entsteht
- Die Nutzung der Grünschnittsammlung, bei Mengen über 1 m³ nur bei Anlieferung am Biomassenzentrum Burscheid-Heiligeneiche.
- Die Nutzung des Wertstoffzentrums, sofern keine Sondergebühren gemäß Anlage 2 der Gebührensatzung erhoben werden.
- Die Entsorgung Schadstoffkleinmengen bis 20 kg bzw. 20 L je Anlieferung, die an der Schadstoffannahmestelle oder dem Schadstoffmobil angeliefert werden.

Regelmäßige Abfuhren

Von rund 32.700 Grundstücken sind für rund 15.000 Grundstücke Rückmeldungen eingegangen. Zieht man den Großbesitz (Eigentümer*innen mit mehreren hundert Grundstücken oder mehr) ab, so wurde die Anfrage bisher für rund 56 % der übrigen Grundstücke beantwortet. Für rund 62 % der Grundstücke wurde eine Biotonne bestellt. Der weitaus überwiegende Teil der Rückmeldungen betrifft Ein- oder Zweifamilienhäuser. Bei diesen Grundstücken zeigt sich eine Reduzierung des Restmüllvolumens von rund

13 %. Das Gesamtrestmüllvolumen für die Grundstücke mit Rückmeldungen macht jedoch lediglich rund 26 % an dem Gesamtrestmüllvolumen aus.

Ins Verhältnis zu dem Gesamtrestmüllvolumen gesetzt beträgt die Volumenreduzierung 3,5 %. Auch für die Grundstücke, für die bisher noch keine Rückmeldungen vorliegen, werden weitere Volumenreduzierungen erwartet; jedoch in einem deutlich geringeren Maße. Insbesondere bei größeren Wohngrundstücken und Gewerbegrundstücken wird von keiner oder lediglich einer geringen Volumenreduzierung ausgegangen. Daher wäre es nicht sachgerecht, würde eine gleichhohe Volumenreduzierung (13 %) auch für diese Grundstücke prognostiziert. Im Ergebnis wird daher in der Gebührenkalkulation ein um 7 % geringeres Restmüllvolumen, als zurzeit vorhanden ist, angesetzt. Dieses entspricht einem ansatzfähigen Restmüllvolumen bei den regelmäßig abgefahrenen Restmüllbehältern von rund 7.340.000 L. Dieses wird um ca. 28.900 L auf 7.370.850 L erhöht (siehe hierzu die Erläuterungen zu Sonderabfuhren).

Die 7.370.850 L sind in Grundstücke mit wöchentlicher Abfuhr, 4-wöchentlicher Abfuhr und 14-tägiger Abfuhr zu unterteilen. Auf Basis der Rückmeldungen wird für rund 500 Grundstücke die 4-wöchentliche Abfuhr prognostiziert (rd. 23.100 L). Die Anzahl der Grundstücke mit wöchentlicher Abfuhr ist seit Jahren konstant bei rund 50 Grundstücken (rd. 131.700 L). Hier wird keine Änderung erwartet. Bei der 14-tägigen Abfuhr wird ein Volumen von rd. 7.261.040 L erwartet. In einem weiteren Schritt der Einheitenbestimmung ist der Anteil an der Eigenkompostierung zu berücksichtigen.

In dem jetzigen Gebührensystem (2022) existiert für rd. 10.600 von 32.700 Grundstücken (32,42 %) ein Gebührenabschlag zur Eigenkompostierung. Bei bisher 15.018 ausgewerteten Eigenerklärungen sind künftig nur noch 1.790 Grundstücke, auf denen ausschließlich Eigenkompostierung betrieben wird, vorhanden. Der Anteil in L für die Eigenkompostierung beträgt 96.140 L. Es findet eine große Verschiebung hin zur Biotonne statt.

Bei den Grundstücken, für die noch keine Eigenerklärung vorliegt (17.682) wird ein Anteil von 32,42 % der Grundstücke mit Eigenkompostierung angesetzt (5.732). Auch wenn aktuell in diesen Fällen kein Antrag auf Eigenkompostierung vorliegt, da die alten Anträge ihre Gültigkeit verlieren, ist doch mit einer großen Anzahl an Neuanträgen zu rechnen, wenn die Bescheide 2023 versandt sind. Die Anzahl der Grundstücke mit Eigenerklärung beträgt 1.790, insgesamt ergibt sich eine Grundstückszahl von 7.522.

Die Anzahl der L, die mit einem Abschlag für die Eigenkompostierung zu berechnen sind, ist im Dreisatz anhand der Literzahlen aus den abgegebenen Erklärungen berechnet, da die Grundstücke, auf denen Eigenkompostierung betrieben wird, zum größten Teil ähnlich sind. Hier ergibt sich ein Wert von insgesamt 413.110 L.

<u>Zusatzleerungen Restmüll</u>
Neben den regelmäßig stattfindenden Abfuhren des Restmülls finden auch bei Bedarf Sonderabfuhren statt, wenn die Restmüllbehälter vorzeitig gefüllt sind. Auch diese Müllentsorgung unterliegt der Gebührenpflicht und wird in die Gebührensatzung mit aufgenommen. Diese Abfuhren verursachen höhere Kosten, da für die Leerung weniger Behälter die Müllfahrzeuge Grundstücke außerhalb der Regeltour gezielt anfahren müssen.

Darüber hinaus sind Gebühren für diese Abfuhren bei Anfall einzeln zu veranlagen und führen daher zu einem erhöhten Verwaltungskostenanteil. Während in den letzten Jahren im Durchschnitt rund 1.500.000 L an Sonderabfuhren angefallen sind wird durch die Systemumstellung eine teilweise Verschiebung durch die Bereitstellung zusätzlicher Restmülltonnen zu den regelmäßigen Abfuhren erwartet. Daher wird hier nur noch ein Ansatz von 50 % der Sonderleerungen erwartet und der Ansatz dort um rd. 28.900 L (rd. 750.000 L/26 Leerungen) erhöht.

Restmüllsäcke

Auch bei der Entsorgung der Restmüllsäcke handelt es sich um gebührenpflichtige Müllentsorgung. Daher wird auch diese Leistung in die Gebührensatzung mit aufgenommen. In den letzten Jahren lag der durchschnittliche Bedarf an Restmüllsäcken bei 947.730 L bzw. 13.539 Restmüllsäcken (je Restmüllsack 70 L). Dieser Wert wird daher in der Gebührenkalkulation angesetzt.

Grundstücke, die vom Transport befreit sind

Es gibt wenige, aber teilweise abfallintensive Grundstücke, die vom Transport des Restmülls zum Müllheizkraftwerk (MHKW) befreit sind. Für diese Grundstücke fallen keine Logistikkosten Restmüll an. Aber alle anderen Kostenbestandteile der Abfallentsorgungsgebühr sind auch für diese Grundstücke im Rahmen einer Gebühr zu erheben. Da bei den vom Transport befreiten Grundstücken lediglich die bei dem MHKW angelieferte Restmüllmenge in Kilogramm als Kalkulationsgröße vorhanden ist, ist diese in ein angeliefertes Litervolumen umzurechnen und in der Kalkulation mit diesem Faktor zu belegen.

Auf Seite 2 der Begründung wurde dargelegt, wie das durchschnittliche Restmüllvolumen nach einer in der Rechtsprechung anerkannten Methode für die gesamte am MHKW angelieferte Restmüllmenge berechnet wurde. Auf dieser Berechnung aufbauend wurde der durchschnittliche Literwert je Kg angelieferten Restmüll festgestellt. Danach hat 1 kg im Durchschnitt ein Volumen von 3,6905 L. Mit diesem Wert wurde die angelieferte Restmüllmenge bei den Grundstücken, die vom Transport befreit sind, in der Gebührenkalkulation faktorisiert.

Zusätzliche Wertstoffgebühren

Nach Auswertung der AVEA vom 28.09.2022 besteht aktuell ein Wertstoffvolumen (Altpapier/Kartonage) von 10.285.280 L. Hier wird keine große Änderung erwartet. Bis auf die Fälle, die zusätzliches Volumen haben, werden die Wertstoffkosten in die Einheitsgebühr einkalkuliert. Der Anteil an zusätzlichem Wertstoffvolumen liegt aktuell bei rund 10,38 % des eingesetzten Wertstoffvolumens. Grundlage dieses prozentualen Anteils ist ein Wertstoffvolumen von 40 L je Einwohner*in nach den noch in 2022 geltenden Satzungsregelungen. Ab 2023 ist jedoch das doppelte Restmüllvolumen in der Einheitsgebühr enthalten. Basierend auf dem Regelvolumen Restmüll (30 L) ergibt sich somit ein Wertstoffvolumen von 60 L, das in der Einheitsgebühr enthalten ist.

Dieses wird noch modifiziert, da als in der Einheitsgebühr mit enthaltende Mindestvolumen von der 120 L-Wertstofftonne auf die 240 L-Wertstofftonne hochgesetzt wird. Da ein größerer Wertstoffanteil in der Einheitsgebühr enthalten ist, ist die logische Folge, dass der Anteil an zusätzlichem Wertstoffbedarf sinkt. Der Bedarf an zusätzlichem Wertstoffvolumen wird daher auf 5 % des eingesetzten Wertstoffvolumens geschätzt = 514.264 L (gerundet 514.270 L). Für dieses Volumen wird eine Zusatzgebühr erhoben.

Zusatzleerungen Wertstoff (Altpapier/Kartonagen)
Neben den regelmäßig stattfindenden Abfuhren des Wertstoffs finden auch bei Bedarf Sonderabfuhren statt, wenn die Wertstoffbehälter vorzeitig gefüllt sind. Auch diese Müllentsorgung unterliegt der Gebührenpflicht und wird in die Gebührensatzung mit aufgenommen. Diese Abfuhren verursachen höhere Kosten, da für die Leerung einzelner Behälter durch die Müllfahrzeuge Grundstücke außerhalb der Regeltour gezielt angefahren werden müssen.

Darüber hinaus sind Gebühren für diese Abfuhren bei Anfall einzeln zu veranlagen und führen daher zu einem erhöhten Verwaltungskostenanteil. Von diesen Kosten ist jedoch der Anteil für Verkaufsverpackungen abzuziehen, da dieser Teil über das privatwirtschaftliche System der dualen Systeme abzurechnen und nicht Bestandteil der Gebühr ist. Aktuell liegt der abzuziehende Anteil bei 33,5 % der Kosten. In den letzten Jahren wurden durchschnittlich 1.097.071 L Wertstoff (PPK) über Sonderabfuhren abtransportiert. Für diesen Bereich werden keine relevanten Verschiebungen zu den Regelabfuhren erwartet, sodass für 2023 der gerundete Durchschnittswert von 1.097.080 L angesetzt wird.

Gebühren für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen (Sondergebühren)
Der größte Teil der Leistungen der kommunalen Abfallentsorgung wird, wie bisher auch, über die oben dargelegten Abfallentsorgungsgebühren beglichen. Für bestimmte besondere Leistungen fallen jedoch zusätzlich Gebühren gem. § 5 der Gebührensatzung an. Diese sind bisher lediglich in dem Leistungsangebot am AVEA Wertstoffzentrum und der Preisliste AVEA Schadstoffzentrum enthalten und werden nun im Zuge der Neufassung der Gebührensatzung mit in die Gebührensatzung aufgenommen (Anlage 4, Blatt 9 bis 12).

4. Überschüsse/Fehlbeträge

Stand und Verwendung der Überschüsse/Fehlbeträge aus 2021 und Vorjahren:
(Anlage 3 der Vorlage)

Jahr	Überschuss/ Fehlbetrag	Betrag	Verwendung bisher	Vortrag 2023
2019	Fehlbetrag	814,713,77 €	0,00 €	814.713,77 €
2020	Fehlbetrag	927.631,07 €	0,00 €	0,00 €
2021	Überschuss	2.250.484,02 €	0,00 €	600.000,00 €

Ungewollte Gebührenüberschüsse und -fehlbeträge eines Kalkulationszeitraumes sind innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen. Die Verwaltung schlägt daher vor:

Der Fehlbetrag aus dem Jahr 2019 ist bis 2023 auszugleichen und wird daher in die Gebührenkalkulation 2023 eingesetzt. Der Fehlbetrag 2020 wird vorgetragen und erst in die Gebührenkalkulation 2024 eingesetzt. Von dem Überschuss 2021 werden 600.000 € eingesetzt und somit ein Teil des Fehlbetrages aus 2019 neutralisiert. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass ab 2024 neben der allgemeinen Preissteigerung insbesondere durch die Einführung der CO2-Bepreisung Kostenerhöhungen zu erwarten sind,

die durch die Auflösung von Gebührenüberschüssen teilweise ausgeglichen und somit Gebührensprünge reduziert werden können.

5. Gebührenfestsetzung

Auf der Grundlage der neuen Gestaltung der Gebührensatzung, des Ergebnisses der Gebührennachkalkulation für das Jahr 2021 und der Vorkalkulation für das Jahr 2023 schlägt die Verwaltung folgende Gebührensätze vor:

Gebühr	Einheit	Gebührensatz
Grundgebühr	je Grundstück	30,00 €

Leistungsgebühren:

Leistung	Einheit	Gebührensatz
14-tägige Leerung bei Eigenkompostierung	je L Restmüllvolumen je Regelvolumen und Teilnehmer	2,89817 € 2,49243 €
4-wöchentliche Leerung bei Eigenkompostierung	je L Restmüllvolumen je Regelvolumen und Teilnehmer	1,44909 € 1,24621 €
wöchentliche Leerung bei Eigenkompostierung	je L Restmüllvolumen je Regelvolumen und Teilnehmer	6,14908 € 5,43841 €
Restmüllsack	je L Restmüllvolumen	0,11147 €
bei Befreiung vom Transport	je kg angelieferten Restmüll	0,30915 €
Zusatzleerung Restmüll	je L Restmüllvolumen	0,17574 €
Zusatzgebühr Wertstoff	Je L zusätzliches Wertstoffvolumen	0,07688 €
Zusatzleerung Wertstoff	je L Wertstoffvolumen	0,05574 €

In Anlage 2 Blatt 2 und 3 ist dargestellt, welche Gebührenhöhe sich für die einzelnen Behältergrößen ergibt, in Anlage 4 Blatt 7 und 8 sind die Gebühren in der Anlage 1 zur Gebührensatzung ausgewiesen.

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Da die abschließende Abstimmung der erforderlichen Unterlagen erst vor wenigen Tagen erfolgen konnte, war eine Erstellung der Vorlage zu einem früheren Zeitpunkt nicht möglich. Gebührensatzungen für Grundbesitzabgaben sind vor dem Inkrafttreten zu beschließen und bekannt zu machen. Um ein Inkrafttreten zum 01.01.2023 zu ermöglichen, ist die Beschlussfassung noch im laufenden Turnus erforderlich.

Anlage/n:

Anlage 1 Blatt 1
Anlage 1 Blatt 2
Anlage 1 Blatt 3
Anlage 2 Blatt 1
Anlage 2 Blatt 2 und 3
Anlage 3 Blatt 1
Anlage 3 Blatt 2
Anlage 4 Blatt 1 bis 6
Anlage 4 Blatt 7 und 8
Anlage 4 Blatt 9 bis 12

Anlage 1
Blatt 1

Kosten Abfallentsorgung 2023

1. Kosten AVEA gem. LSP Kalkulation

Kostenart	Betrag
Verbrennungskosten MHKW	7.422.127,58 €
Restmüllsammlung	3.913.599,41 €
Sperrmüllsammlung	1.548.708,84 €
Wertstoffsammlung (PPK)	792.342,46 €
Wilder Müll (AVEA)	322.801,78 €
Papierkorbsammlung	319.216,31 €
Wertstoffzentrum	1.707.903,47 €
Schadstoffannahmestelle	990.272,78 €
Grünschnittsammlung- u. behandlung	1.914.412,50 €
Bioabfallsammlung	2.884.197,05 €
Altkleidersammlung	149.428,30 €
Summe	**21.965.010,48 €**

Kosten Abfallentsorgung 2023

3. Kosten Stadt

Kostenart	Gesamt
Verwaltungskosten FB 20	596.413,56 €
Prüfung LSP-Vorkalkulation	9.817,50 €
Verwaltungsgkosten FB 32	29.571,68 €
Papierkorbentleerung TBL	420.765,34 €
wilder Müll (FB 67)	289.011,64 €
Deponiekosten	80.277,87 €
Summe	**1.425.857,59 €**

Kosten Abfallentsorgung 2023

4. Zusammenführung der Kosten und Verteilung auf die Kostenstellen
Restmüllentsorgung und Wertstoffentsorgung

	Restmüll	Wertstoff	Summe
Kosten AVEA	21.172.668,02 €	792.342,46 €	21.965.010,48 €
% Anteil	96,39%	3,61%	100,00%
städtische Kosten	1.374.422,72 €	51.434,87 €	1.425.857,59 €
Kosten gesamt	22.547.090,74 €	843.777,33 €	23.390.868,07 €

5. Einsatz Überschüsse/Fehlbeträge

Kosten gesamt	22.547.090,74 €	843.777,33 €	23.390.868,07 €
Einsatz Fehlbetrag 2019	785.324,65 €	29.389,12 €	814.713,77 €
Einsatz Überschuss 2021	- 578.356,24 €	- 21.643,76 €	- 600.000,00 €
ansatzfähige Kosten Abfallentsorgung 2023	**22.754.059,15 €**	**851.522,69 €**	**23.605.581,84 €**

Anlage 1
Blatt 3

Ermittlung der Gebührensätze 2023

Spalte 1	2	3	4	5	6	7
	Einheiten	Faktor 1 (Anzahl Abfuhren)	Faktor 2	Divisor	Kosten	Gebührensatz
Grundgebühr	Grundstücke					
Grundgebühr	32.800	1,00	1,00	32.800	984.000,00 €	30,00 €
Leistungsgebühr						
14 täglich in Liter (L)*	6.811.650	26	1,00	177.102.900	19.741.328,01 €	2,89817 €
14 täglich Eigenkompostierung (L)	404.400	26	0,86	9.042.384	1.007.937,58 €	2,49243 €
4-wöchentlich in Liter (L)	21.810	13	1,00	283.530	31.604,56 €	1,44909 €
4-wöchentlich Eigenkompostierung (L)	1.310	13	0,86	14.646	1.632,54 €	1,24621 €
wöchentl. Leerung (L)	124.230	52	1,00	6.459.960	763.899,99 €	6,14908 €
wöchentl. Leerung Eigenkompostierung (L)	7.480	52	0,86	388.960	40.679,33 €	5,43841 €
Restmüllsäcke (L)	947.730	1	1,00	947.730	105.641,69 €	0,11147 €
Zusatzleerung Restmüll (L)	751.620	1	1,00	751.620	132.088,38 €	0,17574 €
Gebühr ohne Transport (Kg)	2.252.700	1	3,6905	8.313.536	696.421,75 €	0,30915 €
Wertstoff						
Zusatzgebühr Wertstoff (L)	514.270	13	1,00	6.685.510	39.535,99 €	0,07688 €
Zusatzleerung Altpapier/Kartonagen(L)	1.091.080	1	1,00	1.091.080	60.812,02 €	0,05574 €

* (L) = Liter

Anlage 2
Blatt 1

Leistungsgebühr nach RM - Volumen	Liter	bei 14 täglicher Leerung	bei 4-wöchentlicher Leerung	bei wöchentlicher Leerung
40	L	115,93 €	57,96 €	245,96 €
60	L	173,89 €	86,95 €	368,94 €
80	L	231,85 €		491,93 €
120	L	347,78 €		737,89 €
240	L	695,56 €		1.475,78 €
660	L	1.912,79 €		4.058,39 €
770	L	2.231,59 €		4.734,79 €
1100	L	3.187,99 €		6.763,99 €
2500	L	7.245,43 €		15.372,70 €
5000	L	14.490,86 €		30.745,39 €

Ermäßigung der Leistungsgebühr für Eigenkompostierung nach RM - Regelvolumen	Liter	Gebührenreduzierung Eigenkompostierung bei 14 täglicher Leerung	Gebührenreduzierung Eigenkompostierung bei 4-wöchentlicher Leerung	Gebührenreduzierung Eigenkompostierung bei wöchentlicher Leerung
40	L	16,23 €	8,11 €	28,43 €
60	L	24,34 €	12,17 €	42,64 €
80	L	32,46 €		56,85 €
120	L	48,69 €		85,28 €
240	L	97,38 €		170,56 €
660	L	267,79 €		469,04 €
770	L	312,42 €		547,21 €
1100	L	446,32 €		781,73 €
2500	L	1.014,36 €		1.776,66 €
5000	L	2.028,72 €		3.553,33 €

Anlage 2
Blatt 2

Leistungsgebühr für Zusatzleerung RM je Leerung

Liter		Gebühr für RM-Tonne
40	L	7,03 €
60	L	10,54 €
80	L	14,06 €
120	L	21,09 €
240	L	42,18 €
660	L	115,99 €
770	L	135,32 €
1100	L	193,31 €
2500	L	439,35 €
5000	L	878,69 €

Leistungsgebühr Zusatzleerung WS je Leerung	L	Gebühr für WS-Tonne
120	L	6,69 €
240	L	13,38 €
660	L	36,79 €
770	L	42,92 €
1100	L	61,31 €
2500	L	139,34 €
5000	L	278,68 €

Leistungsgebühr je Restmüllsack		Gebühr
70	L	7,80 €

RM = Restmüll
WS = Wertstoff

Anlage 2
Blatt 3

Ermittlung des Gebührenüberschusses/Fehlbetrages 2021

	Plan	Ist	Unterschied
1. Kosten			
Stadt	985.477,56 €	985.085,58 €	-391,98 €
AVEA	21.029.427,00 €	18.987.000,86 €	-2.042.426,14 €
Summe	22.014.904,56 €	19.972.086,44 €	**- 2.042.818,12 €**
2. Erlöse			
Gebühren	20.660.296,96 €	20.871.770,77 €	211.473,81 €
eingesetzter Gebührenüberschuss 2017	937.801,90 €	937.801,90 €	- €
eingesetzter Gebührenüberschuss 2018	416.805,70 €	416.805,70 €	- €
Summe	22.014.904,56 €	22.226.378,37 €	211.473,81 €
3. Überschuss			**- 2.254.291,93 €**

Anlage 3
Blatt 1

Verwendung der ungewollten Gebührenüberschüsse/Fehlbeträge, die gesetzlich vorgetragen werden müssen

1.	**Fehlbetrag 2019**	**814.713,77 €**
1.1	Einsatz Fehlbetrag in Gbb*2021	0,00 €
1.2	verbleibender Fehlbetrag 2019	**814.713,77 €**
1.3	Einsatz Fehlbetrag in Gbb*2022	**0,00 €**
1.4	verbleibender Fehlbetrag 2019	**814.713,77 €**
1.5	Einsatz Fehlbetrag in Gbb*2023	**-814.713,77 €**
1.6	verbleibender Fehlbetrag 2019	**0,00 €**
2.	**Fehlbetrag 2020**	**927.631,07 €**
2.1	Einsatz Fehlbetrag in Gbb*2022	0,00 €
2.2	verbleibender Fehlbetrag 2020	**927.631,07 €**
2.3	Einsatz Fehlbetrag in Gbb*2023	0,00 €
2.4	verbleibender Fehlbetrag 2020	**927.631,07 €**
3.	**Überschuss 2021**	**2.254.291,93 €**
2.1	Einsatz Überschuss 2021 in Gbb*2023	-600.000,00 €
2.2	verbleibender Überschuss 2021	**1.654.291,93 €**

* Gbb = Gebührenbedarfsberechnung

**Gebührensatzung vom . Dezember 2022
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen vom**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 1, 2 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NW. S.250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV.NRW. S. 136) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung "Abfallentsorgung" nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen (Abfallentsorgungssatzung – AES) in der jeweils geltenden Fassung erhebt die Stadt Leverkusen Gebühren im Sinne des § 6 KAG NRW.

(2) Die Gebühren ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen und den dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Anlagen.

§ 2
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks und die ihm nach § 25 der AES-Gleichgestellten. Übt ein anderer als der Eigentümer die tatsächliche Herrschaft über das Grundstück in einer Weise aus, dass er den Eigentümer rechtlich oder tatsächlich von der Einwirkung auf das Grundstück ausschließen kann, ist dieser Gebührenpflichtiger (wirtschaftliches Eigentum i. S. von § 39 Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 2 b KAG NRW).

(2) Mehrere Eigentümer oder Benutzer haften als Gesamtschuldner.

(3) Wechselt der Gebührenpflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenpflichtige verpflichtet, den Fachbereich Finanzen der Stadt unverzüglich zu benachrichtigen. Ein Wechsel in der Gebührenpflicht wird zum ersten Tag des auf den Eigentumswechsel folgenden Kalendermonats wirksam.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(5) Im Falle einer Entsorgungsgemeinschaft nach § 16 AES ist jeder der an der Entsorgungsgemeinschaft beteiligten Grundstückseigentümer bezogen auf die Leistungsgebühr gesamtschuldnerisch gebührenpflichtig (§ 44 AO i. V. m. § 12 Abs.

1 Nr. 2 b KAG NRW). Die Grundgebühr wird für jedes Grundstück einzeln festgesetzt.

(6) Abfallgebühren sind als grundstücksbezogene Benutzungsgebühren gemäß § 6 Absatz 5 KAG NRW öffentliche Lasten im Sinne der §§ 10 Absatz 1 Nr. 3 und 156 Absatz 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG), die auf dem Grundstück ruhen.

(7) Für die Inanspruchnahme des Wertstoffzentrums, der Schadstoffannahmestelle (§ 22 Buchstabe c) AES), des Schadstoffmobils sowie der Sperrmüllentsorgung, ist gebührenpflichtig, wer die Abfallstoffe anliefert und in wessen Auftrag sie angeliefert werden, sofern diese nicht Bestandteil der Gebühr gem. § 5 Abs. 1 dieser Satzung ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

(8) In anderen Entsorgungsfällen außerhalb des regelmäßigen Einsammelns und Transports von im Stadtgebiet Leverkusen angefallener und überlassener Abfälle, ist der Abfallbesitzer oder derjenige der sich der Abfälle entledigen will, gebührenpflichtig.

(9) Für die Nutzung des Restmüllsacks ist derjenige gebührenpflichtig, der diesen erwirbt.

§ 3
Grundstück

(1) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung wird jedes eigenständig nummerierte Gebäude sowie jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch – definiert.

(2) Fällt das Eigentum an Grund und Boden und darauf befindlichen Gebäuden oder Gebäudeteilen auseinander, so sind Grundstücke i. S. d. Satzung auch Gebäude oder Gebäudeteile auf fremden Grund und Boden i. S. d. § 70 Abs. 3 Bewertungsgesetz.

(3) Bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück bildet jedes Gebäude, das zu Wohnzwecken und/oder (selbständig) gewerblich und/oder anderweitig (Schulen, Kirchen etc.) nutzbar ist, eine selbständige wirtschaftliche Einheit. Unterschiedliche Gebäude sind auch dann vorhanden, wenn die Gebäude zwar aneinandergebaut sind, aber jedes Gebäude über ein eigenes Erschließungssystem (eigener Hauszugang/eigenes Treppenhaus) verfügt und die einzelnen Gebäudeteile in sich abgeschlossen sind.

(4) Zu den Grundstücken zählen auch Kleingartenanlagen und ortsfeste Schiffe.

(5) Bei Wohnungseigentumsanlagen ist unter Grundstück das im Grundbuch als solches eingetragene Grundstück, auf dem sich die Wohnungseigentumsanlage befindet, zu verstehen.

§ 4
Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der dem Monat folgt, in dem das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen worden ist. Soweit der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung nicht für ein volles Kalenderjahr besteht, werden die Gebühren anteilig erhoben. Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss wegfällt; der Gebührenpflichtige hat dies nachzuweisen.

(3) Bei Selbstanlieferung – oder Anlieferung durch Beauftragte Dritte (Transportunternehmen) – gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 AES entsteht die Gebührenpflicht mit der Annahme der Abfälle.

(4) Die Gebührenpflicht für die Entsorgung von Abfällen außerhalb des regelmäßigen Einsammelns und Transports im Stadtgebiet Leverkusen entsteht mit der Überlassung der Abfälle.

(5) Die Gebührenpflicht für den Abfallsack entsteht mit deren Ausgabe.

(6) Gebührenermäßigungen nach § 6 Abs. 6 dieser Satzung sind zu beantragen. Sie werden ab Beginn des auf den Antragseingang folgenden Monats gewährt. Die Gebührenermäßigung endet mit Ablauf des Monats, an dem die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 5
Inhalt und Umfang der Gebühren

(1) Für die regelmäßige Erfassung, Beförderung und Annahmen von Abfällen werden Gebühren erhoben, die aus Grund- und Leistungsgebühren bestehen. Über die Grundgebühr wird ein Teil der Vorhalteleistungen, die für jedes Grundstück im Sinne des § 3 dieser Satzung entstehen, abgegolten. Die Leistungsgebühr wird nach Größe und Anzahl der von der Stadt Leverkusen bereitgestellten Abfallbehälter sowie nach der Anzahl der regelmäßigen Abfuhr bemessen. Abweichend von Satz 3 wird die Leistungsgebühr im Falle einer Befreiung vom Transport des Restmülls bei Selbstanlieferung oder Anlieferung durch Beauftragte Dritte (Transportunternehmen) des Restmülls bei dem Müllheizkraftwerk (MHKW) nach der Masse der angelieferten Abfälle bemessen.

(2) In allen anderen Fällen von andienungspflichtigen Abfällen entsprechend der AES der Stadt Leverkusen, die außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung nach Abs. 1 überlassen werden, werden Sondergebühren gemäß § 7erhoben.

§ 6
Gebührenmaßstab und Gebührensatz der Grund- und Leistungsgebühren

(1) Die Jahresgebühr setzt sich zusammen aus

a) der Grundgebühr je Grundstück
b) der Leistungsgebühr je Größe, Anzahl der Abfallbehälter und Häufigkeit der Abfuhr
c) einer Leistungsgebühr für Mehrvolumen von Altpapier/Kartonage gem. § 12 Abs. 3 oder 4 AES je Liter Wertstoffvolumen

Für die Bemessung der Gebühren ist unerheblich, ob und in welchem Umfang die aufgestellten Abfallbehälter bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt und wie viele Abfallbehälter im Einzelfall zu entleeren waren. Unberücksichtigt bleibt auch, ob und in welchem Umfang Sperrmüll, gefährliche Abfälle aus Haushalten sowie wiederverwertbare Abfälle zur Abfuhr gegeben oder andere in § 5 Satz 3 dieser Satzung genannten Leistungen in Anspruch genommen wurden.

(2) Die Jahresgrundgebühr beträgt je Grundstück im Sinne des § 3 dieser Satzung 30,00 €.

(3) Für die Zurverfügungstellung eines in Anlage 1 zur Abfallsatzung genannten Behälters wird neben der Grundgebühr eine Jahresleistungsgebühr erhoben. Die Gebührensätze der Jahresleistungsgebühr ergeben sich aus Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung.

(4) Für nachstehende Zusatzleerungen werden gesonderte Leistungsgebühren erhoben, deren Gebührensätze sich aus Anlage 1 ergeben:

a) für auf Antrag durchgeführte Zusatzleerungen von Restmüll und Altpapier/Kartonage, die über die regelmäßige Abfuhr gemäß § 19 AES hinausgehen,

b) für Zusatzleerungen gemäß der § 10 Abs. 7 AES, § 13 Abs. 3 AES und § 14 Abs. 4 AES.

(5) Im Falle einer Befreiung vom Transport des Restmülls bei Selbstanlieferung – oder Anlieferung durch Beauftragte Dritte (Transportunternehmen) – des Restmülls an dem Müllheizkraftwerk (MHKW) wird neben der Jahresgrundgebühr gemäß Abs. 2 eine Leistungsgebühr erhoben, die je Jahr und kg 0,30915 € beträgt.

(6) Die Gebühr für den Erwerb und Nutzung eines Restmüllsack beträgt je 70 l Sack 7,80 €.
Die Gebühr für die Entsorgung des Restmüllsacks wird mit dem Erwerb abgegolten.

(7) Werden auf einem Grundstück anfallende Bioabfälle gemäß § 8 Absatz 1 AES durch Eigenkompostierung verwertet und keine Biotonne genutzt so wird die Jahresgebühr auf schriftlichen Antrag ermäßigt. Diese Ermäßigung ist begrenzt auf das Regelvolumen aller an der Eigenkompostierung teilnehmenden Einwohner und Gewerbe/sonstigen Nutzern. Die Höhe der Ermäßigung ergibt sich aus Anlage 1.

§ 7
Gebühren für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen (Sondergebühren)

Für die Fälle des § 5 Abs. 2 werden Sondergebühren gem. Anlage 2 erhoben, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 8
Änderung der Gebührenpflicht

(1) Antragsbedingte Veränderungen der für das Grundstück bereitzustellenden oder anderweitig auf dem Grundstück vorhandenen Restmüll- und/oder Altpapier/Kartonage-Behälter, die zu einer Gebührenreduzierung führen, werden ab Folgemonat auf den Antragseingang berücksichtigt, sofern die beantragte Änderung den Erfordernissen der §§ 6, 10 und 11 AES nicht widerspricht.

(2) Veränderungen der für das Grundstück bereitgestellten oder anderweitig auf dem Grundstück vorhandenen Restmüll- und/oder Altpapier/Kartonage Behälter, die zu einer Gebührenerhöhung führen, werden ab Folgemonat der geänderten Behälterbereitstellung bzw. der anderweitig auf dem Grundstück vorhandenen Restmüll und/oder Papier/Kartonage-Behälter berücksichtigt.

(3) Bei Entsorgungsgemeinschaften (§ 16 AES) gelten die Regelungen der Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Im Falle der Eigenkompostierung von Grünabfällen und ungekochten pflanzlichen Nahrungsmittelabfällen (Vegetabilien) wird die Abfallentsorgungsgebühr anteilig ab dem Ersten des Monats, der auf den Antragseingang gem. § 4 Abs. 6 folgt, ermäßigt.

(5) Wird die Abfallbeseitigung infolge von Betriebsstörungen oder sonstigen von der Stadt nicht zu vertretenden Gründen bis zu einem Monat eingeschränkt oder unterbrochen, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(6) Anträge auf Veränderungen des Behältervolumens (§ 11 Abs. 13 und § 12 Abs. 3 AES), des Abfuhrrhythmus (§ 19 Abs. 1 AES), auf Gebührenermäßigung wegen Eigenkompostierung (§ 6 Abs. 6) oder aufgrund von Betriebsstörungen nach Abs. 5 sind schriftlich und unterschrieben an die Stadt Leverkusen, Fachbereich Finanzen, Abteilung Grundbesitzabgaben, Miselohestraße 4, 51379 Leverkusen oder als PDF eingescannt und unterschrieben an abfall@stadt.Leverkusen.de zu richten.

(7) Anträge auf zusätzliche Abfuhren gem. § 6 Abs. 4 lit. a) (Zusatzleerungen) schriftlich und unterschrieben an die AVEA GmbH & Co. KG, Im Eisholz 3, 51373 Leverkusen zu richten.

§ 9
Gebührenerhebung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren nach § 6 Abs. 1 sowie die Gebührenermäßigung gem. § 6 Abs. 7 dieser Satzung werden durch Heranziehungsbescheid für ein Jahr im Voraus erhoben. Die Fälligkeit richtet sich nach den Vorschriften über die Heranziehung zur Grundsteuer nach dem Grundsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung. Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr für die Gemeinschaft festgesetzt und der Heranziehungsbescheid an den nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter gerichtet werden. Bei Entsorgungsgemeinschaften werden die Grundgebühren bei jedem nutzungspflichtigen Grundstückseigentümer festgesetzt. Die Leistungsgebühren werden für die Entsorgungsgemeinschaft gemeinschaftlich festgesetzt.

(2) Die Gebühren nach § 6 Abs. 4 und 5 dieser Satzung werden durch einen besonderen Heranziehungsbescheid erhoben. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Die Gebühren nach § 6 Abs. 6 dieser Satzung werden durch den Erwerb eines Restmüllsackes beglichen.

(4) Die Gebühren nach § 7 dieser Satzung werden bei Überlassung an der jeweiligen Anlieferungsstelle oder vor Ort fällig.

(5) Die Bescheide können auch die Aufforderung zur Zahlung anderer Gemeindeabgaben enthalten.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen vom 22. Dezember 1993 außer Kraft.

Anlage 1 zur Gebührensatzung vom Dezember 2022 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen vom

Gebühr gem. § 6 Abs. 1 b) der Gebührensatzung

Restmüllbehälter in Liter	Leerungsturnus		
	14täglich	4wöchentlich*	wöchentlich**
40	115,93 €	57,96 €	245,96 €
60	173,89 €	86,95 €	368,94 €
80	231,85 €		491,93 €
120	347,78 €		737,89 €
240	695,56 €		1.475,78 €
660	1.912,79 €		4.058,39 €
770	2.231,59 €		4.734,79 €
1100	3.187,99 €		6.763,99 €
2500	7.245,43 €		15.372,70 €
5000	14.490,86 €		30.745,39 €

bei der 4wöchentlichen und der wöchentlichen Leerung handelt es sich um Ausnahmeregelungen. Diese sind nicht für jedes Grundstück wählbar.
* die 4wöchentl. Leerung ist nur wählbar bei Einpersonengrundstücken und gleichzeitiger Nutzung von nur einem 40- oder 60-L Restmüllbehälter.
** die wöchentliche Leerung ist nur wählbar, sofern Standplatzprobleme oder hygienische Gründe vorhanden sind.

Gebühr gem. § 6 Abs. 4 der Gebührensatzung

je Zusatzleerung		
	Restmüll*	Wertstoff (Papier/Kartonage)
40	7,03 €	
60	10,54 €	
80	14,06 €	
120	21,09 €	6,69 €
240	42,18 €	13,38 €
660	115,99 €	36,79 €
770	135,32 €	42,92 €

Anlage 1 zur Gebührensatzung vom Dezember 2022 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen vom

	Restmüll	PPK
1100	193,31 €	61,31 €
2500	439,35 €	139,34 €
5000	878,69 €	278,68 €

* falsch befüllte Biotonnen oder Altpapier/Kartonage-Behälter werden als Zusatzleerung Restmüll berechnet.

Gebührenermäßigung gem. § 6 Abs. 7 der Gebührensatzung

	Gebührenermäßigung Eigenkompostierung bei		
Restmüllbehälter in Liter für Regelvolumen	14täglicher Leerung	4wöchentlicher Leerung	wöchentlicher Leerung
40	16,23 €	8,11 €	28,43 €
60	24,34 €	12,17 €	42,64 €
80	32,46 €		56,85 €
120	48,69 €		85,28 €
240	97,38 €		170,56 €
660	267,79 €		469,04 €
770	312,42 €		547,21 €
1100	446,32 €		781,73 €
2500	1.014,36 €		1.776,66 €
5000	2.028,72 €		3.553,33 €

Der Gebührenermäßigung für Eigenkompostierung bemisst sich
nach der/den zu wählenden Restmülltonne/n, die dür das Regelvolumen
der Teilnehmenden an der Eigenkompostierung mindestens bereitzustellen sind.

Gebühr gem. § 6 Abs. 1 c) der Gebührensatzung

Zusatzvolumen Altpapier/Kartonagen	je Liter	0,07688 €

Anlage 2 zur Gebührensatzung vom Dezember 2022 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen vom

Sondergebühren gem. § 5 Abs 2 der Gebührensatzung

Diese Tarife gelten nur für die an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Einwohner, Gewerbebetriebe und sonstigen Nutzer

Leistungsangebot am AVEA Wertstoffzentrum

Nummer	Folgende Abfälle werden in haushaltsüblichen Mengen angenommen:	Menge	Gebühr
1	zusätzliche Sperrmüllentsorgung	bis 5 m³	70,00 €
2	Wunschtermin Sperrmüllentsorgung		45,00 €
3	Altreifen Auto oder Motorrad mit und ohne Felge bis zu 10 Reifen (keine Gewerbebetriebe)	je Reifen	3,00 €
4	Asbestabfälle (doppelt staubdicht in PE-Folie verpackt, max. Annahmegröße 1x1m)	bis 100 Kg	30,00 €
5	Blumenkasten, Blumentopf (Asbest) (doppelt staubdicht in PE-Folie verpackt, max. Annahmegröße 1x1m)	je Stück	3,00 €
6	Automobilglas	je Scheibe	2,00 €
7	Flachglas (z.B. Fensterglas, Sicherheitsglas, Isolierglas bis 1,5m^2	je Stück	2,00 €
8	Baumischabfälle (Bauschutt mit Verunreinigungen wie z. B. Holz, Kabel, Folie, Tapete sowie Zement, Putz in Säcken, Gasbeton, Ytonsteine, Glasbausteine, Sand, Mutterboden)	je Sack Zement, Putz, Estrich	5,00 €
9	Baumischabfälle (Bauschutt mit Verunreinigungen wie z. B. Holz, Kabel, Folie, Tapete sowie Zement, Putz in Säcken, Gasbeton, Ytonsteine, Glasbausteine, Sand, Mutterboden)	je PKW (PKW Pauschale)	25,00 €
10	Bauschutt (Fliesen, Steine, Geschirr, Beton, ohne Verunreinigungen)	je Eimer (10l) bzw. je Teil wie Waschbecken, Toilette	2,00 €
11	Bauschutt (Fliesen, Steine, Geschirr, Beton, ohne Verunreinigungen)	je PKW (PKW Pauschale)	10,00 €
12	Elektrogeräte und Elektronikschrott, (z. B. Fernseher, Waschmaschinen, Computer, Bohrmaschinen, Kühlschränke, Fön, Kaffeemaschine etc.)	je nach Sortieraufwand zwischen	0,00 € und 20,00 € je 15 Minuten

Nummer	Leistung	Menge	Gebühr
13	Grünschnitt bis 1m³ (Länge max. 1 m, ø max. 10 cm), keine Annahme von Wurzeln oder Stämmen		- €
14	Grünschnittmengen über 1m³ und Grünschnitt von Gewerbebetrieben bitte am Biomassezentrum in Burscheid-Heiligeneiche abgeben	je m³	5,00 €
15	Holz, nicht schadstoffbelastet (z.B. Bauholz, Laminat, Obstkisten, etc.	je PKW (PKW Pauschale)	10,00 €
16	Holz, schadstoffbelastet (z. B. behandeltes Altholz aus dem Außenbereich wie Fenster, Türen, mit Holzschutzmitteln behandeltes Material wie z.B. Jägerzaun, Bahnschwellen)	je PKW (PKW Pauschale)	25,00 €
17	Mineralfaserabfälle (staubdicht in verschlossenen Säcken (120 l)) max. 2 Säcke	je Sack	20,00 €
18	PVC-Fenster, -Türen (bis 2 m², max. Annahmeabmessung 2 x 2 m)	je Stück	10,00 €
19	PVC-Rolladenpanzer	je Stück	10,00 €
20	Rigips	je PKW (PKW Pauschale)	25,00 €
21	Sperrmüll bis 5 m³ (haushaltsübliche sperrige Abfälle, die nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die Restmülltonne passen).		- €

Hinweis: kleinteiliges Material in Säcken und Kisten gilt nicht als Sperrmüll. Gleiches gilt für Tapeten, Renovierungsabfälle, Kleinmaterial usw. Hier erfolgt die Abrechnung als Restmüll. Laminat: siehe Holz.

Die Abgabe von Restmüll ist nur in vorher erworbenen städtischen Restmüllsäcken zulässig.

1 je Pauschale max.100 kg Anliefermenge

2 kostenfreie Annahme nur in haushaltsüblichen Mengen!

3 nur für Leverkusener Bürger*innen/Betriebe kostenfrei, sonst 250,00 €/

4 Freimenge gilt nur für Leverkusener Bürger*innen/Betriebe

Preisliste AVEA Schadstoffannahmestelle

Anlieferungen privater Haushalte bis 20 kg bzw. 20 L sind als Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungsgebühr kostenfrei.

Darüber hinausgehende Mengen sind jedoch gebührenpflichtig.

Nummer	Folgende Abfälle werden angenommen:	Menge	Gebühr
1	Abfälle mit anorganischen Chemikalilen	je Kg.	2,97 €
2	Abfälle mit organischen Chemikalien	je Kg.	2,97 €
3	Altlacke, Altfarben	je Kg.	0,60 €
4	Altmedikamente	je Kg.	0,60 €
5	Aufsaug- und Filtermaterial	je Kg.	0,60 €
6	Behälter mit gefährlichen Stoffen z.B. Spraydosen	je Kg.	0,60 €
7	Emulsionen	je Kg.	0,60 €
8	Feuerlöscher (Gase in Druckbehältern)	je Kg.	2,08 €
9	Gaskartuschen	je Kg.	2,08 €
10	Fotochemikalien (Entwickler, Fixierer)	je Kg.	1,19 €
11	Glasbruch (Leuchtstoffröhren)	je Kg.	2,97 €
12	Laborchemikalien	je Kg.	2,98 €
13	Laugen	je Kg.	2,08 €
14	Leuchtstoffröhren (alle Formen)	je Stück	0,18 €
15	Lösemittel im 60l Fass	je Kg.	2,08 €
16	Lösemittel in ASP	je Kg.	1,49 €
17	nichtchlorierte Maschienenöle	je Kg.	0,89 €
18	Nickel-Cadmium-Akku	je Kg.	4,17 €
19	PCB-haltige Kleinkondensatoren/ -trans□formatoren	je Kg.	9,40 €
20	Pestizide	je Kg.	2,38 €
21	Pikrinsäure	je Stück	148,75 €
22	Quecksilberhaltige Abfälle	je Kg.	11,90 €
23	Reaktions- und Destillationsabfälle	je Kg.	1,49 €
24	Säuren	je Kg.	2,08 €
25	Tonerabfälle	je Kg.	0,60 €
26	Bleiakkus	je Kg.	- €
27	Trockenbatterien	je Kg.	- €
28	Unbekannte Chemikalien	je Kg.	7,74 €

Anlage 4
Blatt 11

Preisliste AVEA Schadstoffannahmestelle

Nummer	Sonstige Preise Schadstoffentsorgung	Menge	Gebühr
1	Übernahmeschein	je Stück	8,92 €
2	Begleitschein	je Stück	11,90 €
3	Verkauf Sicherheitsbehälter 30l	je Stück	15,47 €
4	Verkauf Sicherheitsbehälter 60l	je Stück	19,04 €
5	Verkauf Sicherheitsbehälter 120l	je Stück	23,80 €
6	Behältermiete (z.B. ASP, IBC)		17,85 €
7	Anfahrtspauschale AVEA-Schadstoffmobil		101,15 €
8	Sortierkosten	je 15 Minuten	20,00 €